

RS Vwgh 1953/10/28 0957/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1953

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

ErbStG §19 Abs1;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0905/52 E 28. Jänner 1953 VwSlg 703 F/1953 RS 1

Stammrechtssatz

Verhältnisse, die sich für Wirtschaftsgüter bestimmter Art aus dem Fehlen einer Inlandserzeugung und der Beschränkung der Einfuhr ergeben, sind keine außergewöhnlichen Verhältnisse, die bei der Ermittlung des gemeinen Wertes solcher Wirtschaftsgüter als Grundlage für eine Bemessung der Schenkungssteuer unberücksichtigt zu bleiben hätten. Bei uneinheitlicher Preisbildung ist als gemeiner Wert ein gewogener Durchschnittspreis anzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1951000957.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at